



Tarifordnung betreffend die Abgabe von Elektrizität

vom 18. August 2021 (Stand 1. Januar 2022)

Der Stadtrat erlässt

gestützt auf die Verordnung über die Abgabe von Elektrizität (VAE) vom 27. Juni 2011

folgende Tarifordnung:

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Anschlussbeitrag

¹ Der Anschlussbeitrag setzt sich aus dem Netzanschlussbeitrag und dem Netzkostenbeitrag zusammen.

² Der Netzanschlussbeitrag deckt die Erstellungskosten für einen Netzanschluss an das Verteilnetz.

³ Der Netzkostenbeitrag ist ein einmaliger Betrag, der beim Bau oder beim Umbau einer Liegenschaft erhoben wird.

Art. 2 Netznutzungsentgelt

¹ Das Netznutzungsentgelt besteht aus:

- a. Grundpreis: Bei allen Kundengruppen wird unabhängig vom Energieverbrauch ein fixer Grundpreis pro Monat erhoben. Ausgenommen sind die Messstellen von Energieerzeugungsanlagen, die nur für den Eigenbedarf einen Energieverbrauch aufweisen.
- b. Arbeitspreis: Bei allen Kundengruppen wird ein Arbeitspreis in Abhängigkeit des Energieverbrauchs (kWh) erhoben.
- c. Leistungspreis: Für die maximal in einem Monat bezogene Leistungsspitze (kW) wird ein Leistungspreis erhoben. Als Monatsmaximum gilt die während einer 15-minütigen Messperiode gemittelte höchste Leistung im Hochtarif.

- d. Blindenergie: Bei allen Kundengruppen mit Ausnahme der Kundengruppe Basic wird für den Mehrbezug ein Blindenergietarif erhoben, sofern die Blindenergie (kvarh) im Monatsmittel grösser als der 42,6-prozentige Anteil der gleichzeitigen Wirkenergie ($\cos \varphi = 0.92$) ist. Die Blindenergie wird nur während des Hochtarifs verrechnet.

Art. 3 Tarifzeiten

¹ Der Hochtarif gilt von Montag bis Freitag von 07.00 Uhr bis 20.00 Uhr und Samstag von 07.00 Uhr bis 13.00 Uhr. Während den restlichen Zeiten gilt der Niedertarif.

² Der Einfachtarif gilt für Endverbraucher mit einem Stromzähler, der keine Tarifzeiten unterscheiden kann. Der Einfachtarif gilt täglich von 00:00 Uhr bis 24:00 Uhr.

³ Endverbraucher können auf eigene Kosten durch Stadtwerk Winterthur einen Stromzähler einbauen lassen, der Tarifzeiten unterscheiden kann.

II. Kundengruppen**Art. 4** Kundengruppen

¹ Kundengruppen:

- a. Kundengruppe «Kleinanschlüsse» mit einem Jahresverbrauch bis und mit 2000 kWh und einer Anschlussleistung bis und mit 500 W. Die Verrechnung an die Endverbraucher erfolgt Ende des Kalenderjahres.
- b. Kundengruppe «Basic» mit einem Jahresverbrauch bis und mit 50 000 kWh. Die Verrechnung an die Endverbraucher erfolgt quartalsweise.
- c. Kundengruppe «Peak» mit einem Jahresverbrauch ab 50 000 bis und mit 100 000 kWh. Die Verrechnung an die Endverbraucher erfolgt monatlich.
- d. Kundengruppe «Profil» mit einem Jahresverbrauch ab 100 000 kWh bis und mit 2 000 000 kWh. Die Verrechnung an die Endverbraucher erfolgt monatlich.
- e. Kundengruppe «Profil GK» mit einem Jahresverbrauch ab 2 000 000 kWh. Die Verrechnung an die Endverbraucher erfolgt monatlich.
- f. Kundengruppen «Öffentliche Beleuchtung» ohne Mengenbeschränkung. Die Verrechnung erfolgt quartalsweise.

- g. Kundengruppe «Profil Plus» mit einem Mittelspannungsanschluss (Netzebene 5). Die Verrechnung an die Endverbrauchenden erfolgt monatlich.
- h. Kundengruppe «Ersatzversorgung» für Kundinnen und Kunden mit Netzzugang ohne gültigen Energieliefervertrag. Die Verrechnung erfolgt monatlich.

² Die Zuteilung in eine Kundengruppe mit Ausnahme der Kundengruppe «Ersatzversorgung» erfolgt jährlich aufgrund des Vorjahresverbrauchs zwischen 1. Oktober und 30. September. Die neue Einteilung in eine Kundengruppe erfolgt dabei jeweils auf den nachfolgenden 1. Januar.

³ Die Zuteilung in eine Kundengruppe erfolgt jeweils pro Messstelle.

III. Energieprodukte

Art. 5 Energieprodukte und deren Zusammensetzung

¹ Stadtwerk Winterthur bietet mit Ausnahme der Kundengruppen «Öffentliche Beleuchtung», «Ersatzversorgung» und «Kleinanschlüsse» allen Kundengruppen folgende Energieprodukte an:

- a. e-Strom.Gold bestehend aus «naturemade star» zertifiziertem Solarstrom.
- b. e-Strom.Silber bestehend aus «naturemade star» zertifizierter erneuerbarer Energie.
- c. e-Strom.Bronze bestehend aus «naturemade basic» zertifizierter erneuerbarer Energie.
- d. e-Strom.Weiss bestehend aus erneuerbarer Energie und Energie aus der Winterthurer Kehrichtverwertungsanlage.

² Sofern die Kundschaft kein Produkt wählt, wird e-Strom.Bronze als Standardprodukt geliefert.

IV. Tarife

Art. 6 Anschlussbeitrag

¹ Der Netzanschlussbeitrag wird nach Aufwand verrechnet.

² Der Netzkostenbeitrag auf der Ebene Niederspannung (Netzebene 7) beträgt 205.00 Fr./kVA.

³ Der Netzkostenbeitrag auf der Ebene Mittelspannung (Netzebene 5) beträgt 95.00 Fr./kVA.

Art. 7 Netznutzungsentgelt

¹ Netznutzungsentgelt für die Kundengruppe Kleinanschlüsse:

- a. Grundpreis 5.00 Fr./Monat
- b. Arbeitspreis Einfachtarif 11,40 Rp./kWh

² Netznutzungsentgelt für die Kundengruppe Basic:

- a. Grundpreis 9.80 Fr./Monat
- b. Grundpreis Einfachtarif 6.50 Fr./Monat
- c. Arbeitspreis Hochtarif 10,70 Rp./kWh
- d. Arbeitspreis Niedertarif 5,80 Rp./kWh
- e. Arbeitspreis Einfachtarif 11,40 Rp./kWh

³ Netznutzungsentgelt für die Kundengruppe Peak:

- a. Grundpreis 20.00 Fr./Monat
- b. Arbeitspreis Hochtarif 4,20 Rp./kWh
- c. Arbeitspreis Niedertarif 3,90 Rp./kWh
- d. Leistungspreis 11.00 Fr./kW/Monat
- e. Blindenergie 5,63 Rp./kvarh

⁴ Netznutzungsentgelt für die Kundengruppe Profil:

- a. Grundpreis 50.00 Fr./Monat
- b. Arbeitspreis Hochtarif 4,80 Rp./kWh
- c. Arbeitspreis Niedertarif 4,40 Rp./kWh
- d. Leistungspreis 13.00 Fr./kW/Monat
- e. Blindenergie 5,63 Rp./kvarh

⁵ Netznutzungsentgelt für die Kundengruppe Profil GK:

- a. Grundpreis 50.00 Fr./Monat
- b. Arbeitspreis Hochtarif 4,10 Rp./kWh
- c. Arbeitspreis Niedertarif 3,60 Rp./kWh
- d. Leistungspreis 13.00 Fr./kW/Monat
- e. Blindenergie 5,63 Rp./kvarh

⁶ Netznutzungsentgelt für die Kundengruppe Öffentliche Beleuchtung:

- a. Grundpreis 9.80 Fr./Monat
- b. Arbeitspreis Einfachtarif 7,60 Rp./kWh

⁷ Netznutzungsentgelt für die Kundengruppe Profil Plus:

- a. Grundpreis 90.00 Fr./Monat
- b. Arbeitspreis Hochtarif 3,70 Rp./kWh
- c. Arbeitspreis Niedertarif 2,80 Rp./kWh
- d. Leistungspreis 8.50 Fr./kWh/Monat
- e. Blindenergie 5,63 Rp./kvarh

Art. 8 Tarife für die Lieferung elektrischer Energie

¹ Der Tarif für Kundengruppe Kleinanschlüsse beträgt:

Einfachtarif 8,74 Rp./kWh

² Die Tarife für Kundengruppe Basic und Peak für e-Strom.Gold betragen:

- a. Hochtarif 17,49 Rp./kWh
- b. Niedertarif 17,49 Rp./kWh
- c. Einfachtarif 17,49 Rp./kWh

³ Die Tarife für Kundengruppe Basic und Peak für e-Strom.Silber betragen:

- a. Hochtarif 12,27 Rp./kWh
- b. Niedertarif 11,32 Rp./kWh
- c. Einfachtarif 12,24 Rp./kWh

⁴ Die Tarife für Kundengruppe Basic und Peak für e-Strom.Bronze betragen:

- a. Hochtarif 8,77 Rp./kWh
- b. Niedertarif 7,82 Rp./kWh
- c. Einfachtarif 8,74 Rp./kWh

⁵ Die Tarife für Kundengruppe Basic und Peak für e-Strom.Weiss betragen:

- a. Hochtarif 7,92 Rp./kWh
- b. Niedertarif 6,97 Rp./kWh
- c. Einfachtarif 7,89 Rp./kWh

⁶ Die Tarife für die Kundengruppen Profil, Profil GK und Profil Plus in der Grundversorgung für e-Strom.Gold betragen:

- a. Hochtarif 17,49 Rp./kWh
- b. Niedertarif 17,49 Rp./kWh

⁷ Die Tarife für die Kundengruppen Profil, Profil GK und Profil Plus in der Grundversorgung für e-Strom.Silber betragen:

- a. Hochtarif 11,22 Rp./kWh

b. Niedertarif 10,28 Rp./kWh

⁸ Die Tarife für die Kundengruppen Profil, Profil GK und Profil Plus in der Grundversorgung für e-Strom.Bronze betragen:

a. Hochtarif 7,77 Rp./kWh

b. Niedertarif 6,83 Rp./kWh

⁹ Die Tarife für die Kundengruppen Profil, Profil GK und Profil Plus in der Grundversorgung für e-Strom.Weiss betragen:

a. Hochtarif 6,92 Rp./kWh

b. Niedertarif 5,98 Rp./kWh

¹⁰ Der Tarif für die Kundengruppe Öffentliche Beleuchtung entspricht dem Tarif für die Kundengruppe Basic für e-Strom.Bronze gemäss Abs. 4 lit. c.

Art. 9 Preise für Kundschaft ausserhalb der Grundversorgung

¹ Mit der Kundschaft ausserhalb der Grundversorgung wird ein kundenspezifischer Marktpreis basierend unter anderem auf der erwarteten Bezugsmenge, dem Bezugsprofil und der Vertragsdauer vereinbart.

² Der vereinbarte Marktpreis muss sämtliche Kosten von Stadtwerk Winterthur für die Beschaffung und Lieferung decken.

Art. 10 Tarife für die Rückspeisung elektrischer Energie aus Energieerzeugungsanlagen

¹ Der Tarif für Energie beträgt:

a. Hochtarif 5,50 Rp./kWh

b. Niedertarif 4,50 Rp./kWh

² Der Tarif für Fotovoltaik-Zertifikate beträgt:

a. Hochtarif 4,50 Rp./kWh

b. Niedertarif 4,50 Rp./kWh

³ Die Tarife in Abs. 1 und 2 gelten für Anlagen bis zu einer Leistung von 350 kW. Für grössere Anlagen werden individuelle Verträge abgeschlossen.

⁴ Andere Zertifikatsarten können auf Anfrage mindestens zu Marktwert vergütet werden.

V. Temporärer Stromanschluss

Art. 11 Temporärer Stromanschluss

¹ Ein temporärer Stromanschluss ist ein Netzanschluss mit einem zeitlich befristeten Strombezug für Baustellen und Veranstaltungen (Festplätze, Messen, Schaubuden, Zirkusse, Märkte etc.).

² Die Energie und Netznutzung wird den Endverbrauchenden gemäss den Tarifen der Energie und Netznutzung der Kundengruppe Basic verrechnet. Bei Kundinnen und Kunden mit Netzzugang wird die Energie gemäss Art. 9 verrechnet. Dies gilt pro Baufeld, das eine wirtschaftliche und örtliche Einheit bildet.

³ Die Rechnungsstellung für den einmaligen Netzanschlussbeitrag für temporäre Stromanschlüsse erfolgt nach Inbetriebnahme.

⁴ Die Rechnungsstellung für den Netzkostenbeitrag erfolgt jeweils auf Ende des Kalenderjahres oder nach Beendigung des temporären Stromanschlusses.

Art. 12 Temporäre Stromanschlüsse für Veranstaltungen

¹ Der einmalige Netzanschlussbeitrag für die Erstellung eines temporären Stromanschlusses für Veranstaltungen beträgt:

- a. ab einer festinstallierten Anschlussstelle 295.00 Fr.
- c. bis und mit 63A 365.00 Fr.
- b. bis und mit 125A 775.00 Fr.
- d. bis und mit 160A 1265.00 Fr.
- e. bis und mit 250A 1375.00 Fr.
- f. bis und mit 400A 1480.00 Fr.
- g. bis und mit 630A 1820.00 Fr.
- h. bei einem Anschluss über 630A die Summe der Netzanschlussbeiträge gemäss lit. a bis g.

² Der Netzkostenbeitrag für den Betrieb eines temporären Stromanschlusses für Veranstaltungen beträgt:

- a. ab einer festinstallierten Anschlussstelle 30.00 Fr./Woche
- b. bis und mit 63A 60.00 Fr./Woche
- c. bis und mit 125A 80.00 Fr./Woche
- d. bis und mit 400A 130.00 Fr./Woche
- e. bis und mit 630A 150.00 Fr./Woche

- f. bei einem Anschluss über 630A die Summe der Netzkostenbeiträge gemäss lit. a bis e pro Woche.

³ Diese Tarife gelten nur innerhalb der Bauzonen, die im Kommunalen Richtplan geregelt sind (Zonen G, Oe, I, K, QEZ, W, Z). Ausserhalb dieser Zonen werden die Tarife nach Aufwand berechnet.

⁴ Der Anschluss erfolgt mit Niederspannung (Netzebene 7).

Art. 13 Temporäre Stromanschlüsse für Baustellen

¹ Der einmalige Netzanschlussbeitrag für die Erstellung eines temporären Stromanschlusses innerhalb eines Baufeldes beträgt:

- a. bis und mit 230V und 13A 365.00 Fr. (einphasiger Kleinanschluss)
- b. bis und mit 80A Anschluss 1550.00 Fr.
- c. bis und mit 125A Anschluss 3300.00 Fr.
- d. bis und mit 160A Anschluss 3800.00 Fr.
- e. bis und mit 250A Anschluss 6100.00 Fr.
- f. bis und mit 400A Anschluss 7250.00 Fr.
- g. bis und mit 500A Anschluss 11 250.00 Fr.
- h. bei einem Anschluss über 500A die Summe der Netzanschlussbeiträge gemäss lit. a bis g und einem Zuschlag von 19 000.00 Fr. pro jeweils angefangene 100A höher als 500A.

² Der Netzkostenbeitrag für den Betrieb eines temporären Stromanschlusses innerhalb eines Baufeldes beträgt:

- a. bis und mit 230V und 13A 30.00 Fr./Monat (einphasiger Kleinanschluss)
- b. bis und mit 80A 80.00 Fr./Monat
- c. bis und mit 160A 115.00 Fr./Monat
- d. bis und mit 400A 170.00 Fr./Monat
- e. bis und mit 500A 210.00 Fr./Monat
- f. bei einem Anschluss über 500A die Summe der Netzkostenbeiträge gemäss lit. a bis e.

³ Diese Tarife gelten nur innerhalb der Bauzonen, die im Kommunalen Richtplan geregelt sind (Zonen G, Oe, I, K, QEZ, W, Z). Ausserhalb dieser Zonen werden die Tarife nach Aufwand berechnet.

⁴ Der Anschluss erfolgt mit Niederspannung (Netzebene 7).

⁵ Die Berechnung der Tarife gemäss Abs. 1 und 2 erfolgt jeweils für ein Bau-
feld.

VI. Ersatzversorgung

Art. 14 Kundengruppe Ersatzversorgung

¹ Die gelieferte Energie entspricht der Qualität des Standardprodukts e-Strom.Bronze.

² Der Bezug der Ersatzenergie ist durch die Kundin oder den Kunden unter Angabe des neuen Energielieferanten bei Stadtwerk Winterthur 10 Tage im Voraus auf Ende des Monats schriftlich zu kündigen. Die Kündigung kann durch die neue Energielieferantin oder den neuen Energielieferanten erfolgen, wobei die Verantwortung für die rechtzeitige Meldung bei der Kundin oder dem Kunden liegt.

³ Der Preis in Schweizer Franken für die in kWh gelieferten Energiemengen wird für jede Stunde einzeln festgesetzt. Er berechnet sich wie folgt: Die bezogene Menge Energie pro Stunde wird multipliziert mit dem für diese Stunde geltenden Börsenpreis in Euro/MWh für die Schweiz an der EPEX Spot (day-ahead Auktion). Die daraus resultierenden Beträge in Euro werden für die Preisfestsetzung in Schweizer Franken mit dem im jeweiligen Liefermonat gültigen Monatsmittelwert der geschäftstäglichen Referenzwechselkurse der Europäischen Zentralbank (Euro in Schweizer Franken) umgerechnet. Zusätzlich wird auf die bezogenen Energiemengen ein Zuschlag von 0,65 Rp./kWh erhoben. *

⁴ Für den Bezug von Ersatzenergie wird pro Messstelle eine Bearbeitungspauschale von 300.00 Fr. erhoben. *

VII. Serviceleistungen im Messwesen in ausserordentlichen Fällen

Art. 15 Montage und Demontage

¹ Der Tarif für die Montage und Demontage von Messeinrichtungen in ausserordentlichen Fällen beträgt:

- a. Expressauftrag mit einer Vorlaufzeit von weniger als fünf Arbeitstagen pro Standort 100.00 Fr.
- b. Expressauftrag mit einer Vorlaufzeit von weniger als fünf Arbeitstagen pro Zähler 25.00 Fr.
- c. Montage, Versetzen oder Auswechseln eines Zählers 105.00 Fr.

-
- d. Demontage eines Zählers aufgrund Kundengruppenwechsel 53.00 Fr.
 - e. Installation eines provisorischen Zählers bei Umbauten von Liegen-schaften 114.00 Fr.
 - f. Montage und Ausprüfen eines Wandlerzählers 273.00 Fr.
 - g. Demontage eines Wandlerzählers inkl. Wandler 135.00 Fr.
 - h. Montage, Versetzen oder Auswechseln eines Netzkommandoemp-fängers 68.00 Fr.
 - i. Demontage eines Netzkommandoempfängers 53.00 Fr.
 - j. Erweitern oder Ändern des Kommandos bei einem Netzkommando-empfänger 102.00 Fr.
 - k. Prüfen eines Zählers 273.00 Fr.
 - l. Zuschlag für Arbeiten zwischen 17 Uhr und 7 Uhr 139.00 Fr./Stunde
 - m. Arbeiten in Regie 139.00 Fr./Stunde

Art. 16 Zählersummation

¹ Der Tarif für die rechnerische Zusammenlegung von Stromzählern (Zähler-summation) auf derselben Netzebene, die örtlich und wirtschaftlich zu einer Einheit gehören, beträgt 40.00 Fr./Monat.

² Der Tarif für jede Mutation beträgt 200.00 Fr./Mutation.

Art. 17 Zählervermietung und Service

¹ Der Tarif für die Datenverarbeitung von vermieteten Zählern beträgt 1.80 Fr./Monat.

² Die Miete für Zähler mit direkter Messung beträgt 2.90 Fr./Monat.

³ Die Miete für Zähler mit indirekter Messung mit Wandler beträgt 8.50 Fr./Monat.

⁴ Die Miete für Netzkommandoempfänger beträgt 2.50 Fr./Monat.

⁵ Kundinnen und Kunden, die den Einsatz eines Smart Meters verweigern, wird der dadurch verursachte Mehraufwand namentlich für die separaten Prozesse, das manuelle Ablesen, die Datenverarbeitung und die Rechnungsstellung pauschal mit 5.00 Fr./Monat in Rechnung gestellt.

VIII. Schlussbestimmungen

Art. 18 Aufhebung bestehender Erlasse

¹ Die Tarifordnung betreffend die Abgabe von Elektrizität vom 26. August 2020 wird aufgehoben.

Art. 19 Inkrafttreten

¹ Die Tarifordnung tritt auf den 1. Januar 2022 in Kraft.

Änderungstabelle - Nach Beschluss

Beschluss	Inkrafttreten	Element	Änderung	CRS Fundstelle
18.08.2021	01.01.2022	Erlass	Erstfassung	2021-21
24.11.2021	01.01.2022	Art. 14 Abs. 3	geändert	2021-30
24.11.2021	01.01.2022	Art. 14 Abs. 3, a.	aufgehoben	2021-30
24.11.2021	01.01.2022	Art. 14 Abs. 3, b.	aufgehoben	2021-30
24.11.2021	01.01.2022	Art. 14 Abs. 3, c.	aufgehoben	2021-30
24.11.2021	01.01.2022	Art. 14 Abs. 4	eingefügt	2021-30

Änderungstabelle - Nach Artikel

Element	Beschluss	Inkrafttreten	Änderung	CRS Fundstelle
Erlass	18.08.2021	01.01.2022	Erstfassung	2021-21
Art. 14 Abs. 3	24.11.2021	01.01.2022	geändert	2021-30
Art. 14 Abs. 3, a.	24.11.2021	01.01.2022	aufgehoben	2021-30
Art. 14 Abs. 3, b.	24.11.2021	01.01.2022	aufgehoben	2021-30
Art. 14 Abs. 3, c.	24.11.2021	01.01.2022	aufgehoben	2021-30
Art. 14 Abs. 4	24.11.2021	01.01.2022	eingefügt	2021-30